

Reglement Bewilligung und Einsatz von Schulhunden

(SRR 400.12)

vom 10. September 2024

In Kraft ab 10. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz / Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 3	Bewilligungspflicht	3
Art. 4	Definition	4
Art. 5	Ziele	4
Art. 6	Eignung / Ausbildung / Weiterbildung	4
Art. 7	Kontingent	4
II.	Rahmenbedingungen	5
Art. 8	Einsatzbereich	5
Art. 9	Hygiene / Tierschutz / Sicherheit	5
Art. 10	Haftung / Versicherung / Verantwortung	5
Art. 11	Gesundheitsprüfung	6
Art. 12	Bauliches	6
Art. 13	Kosten	6
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz / Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Bewilligung und den Einsatz von Hunden im pädagogischen oder therapeutischen Kontext der Schule Richterswil-Samstagern.

Die Bewilligung zur Haltung von Hunden in Büros und/oder Dienststellen der Schule liegt in der Kompetenz der Leitung Bildung und ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

- Hundegesetz Kanton Zürich vom 14.04.2008
- Empfehlungen/Leitfaden des Vereins Schulhunde Schweiz

Art. 3 Bewilligungspflicht

Einsätze von Hunden werden durch die Schulleitung geprüft und ausschliesslich bewilligt, wenn diese in einem pädagogischen oder therapeutischen Kontext erfolgen. Der Antrag ist frühzeitig, begründet und in schriftlicher Form bei der Schulleitung einzureichen.

Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- Der eingesetzte Hund ist ein geeigneter und ausgebildeter Schulhund.
- Es handelt sich nicht um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (siehe Rassetypenliste).
- Das Kontingent (Anzahl der bewilligten Schulhunde) wird eingehalten.

Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass bei den Schülerinnen und Schülern der betreffenden Schulklassen keine Hundeallergien bestehen.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder einer massgeblichen Veränderung im Einsatzbereich kann eine erteilte Bewilligung durch die Schulleitung widerrufen werden.

Gestützt auf die verschärften Hygienevorschriften dürfen Hunde in sämtlichen Räumen der schulischen Tagesbetreuung weder gehalten noch mitgeführt werden. Ausgenommen sind Begleit- und Hilfhunde.

Art. 4 Definition

Ein «Schulhund» ist ein speziell ausgebildeter Hund, der regelmässig an der Schule präsent ist und in pädagogischen Zusammenhängen eingesetzt wird. Der Hund wird von einer qualifizierten Lehr- oder Fachperson geführt und dient als unterstützendes Element im pädagogischen Alltag. Durch die Anwesenheit des Schulhundes soll das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler gefördert, das Lernklima verbessert und ein lernförderliches und respektvolles Schulumfeld unterstützt werden.

Der Begriff «Schulhund» dient als Überbegriff, der verschiedene Kategorien von möglichen Einsatzgebieten für Hunde in schulischen Kontexten umfasst, wie z.B. Therapiehunde, die gezielt für therapeutische Zwecke eingesetzt oder Pädagogikhunde, die in den Unterricht integriert werden.

Art. 5 Ziele

Interaktionen mit Schulhunden fördern Empathie, Verantwortungsbewusstsein und Respekt und tragen zur Entwicklung sozialer Fähigkeiten bei. Der Einsatz von Schulhunden kann das Lernklima positiv beeinflussen, indem er Schülerinnen und Schülern dabei hilft, Stress abzubauen, ihre Konzentration zu verbessern und ihr Selbstvertrauen zu stärken.

Art. 6 Eignung / Ausbildung / Weiterbildung

Schulhunde müssen von ihrer Sozialisation, physischen Konstitution, charakterlichen Veranlagung und Ausbildung bzw. Erziehung her für einen Einsatz im Schulbetrieb geeignet sein. Mögliche Ausschlusskriterien sind Schreckhaftigkeit, Ängstlichkeit, Erkrankungen, Jagdtrieb oder eine geringe Aggressionschwelle.

Die verlangte Ausbildung muss nachweislich die Mindestkriterien der International Society for Animal Assisted Therapy (ISAAT) oder der European Society of Animal Assisted Therapy (ESAAT) erfüllen (vgl. www.schulhunde-schweiz.ch).

Ist durch den/die Hundeführer/-in eine Ausbildung verbindlich geplant, so kann ein Welpen/ein neuer Hund für die Gewöhnungsphase mit Einwilligung der Schulleitung auch früher in den Schulbetrieb mitgenommen werden.

Der Therapie-/Schulhund wird durch den/die Hundeführer/-in jährlich evaluiert, um seine Tauglichkeit als Schulhund-/Therapiehund zu beweisen. Jährlich werden die Interaktion des Mensch-Tier-Teams, der Trainingsstand und der Gesundheitszustand des Tieres geprüft sowie entsprechende Weiterbildungen besucht. Besuche von Weiterbildungsveranstaltungen sowie Nachkontrollen werden schriftlich dokumentiert.

Art. 7 Kontingent

Die Anzahl der Schulhunde in einer Schuleinheit ist im Verhältnis zu den Schülerzahlen/Klassen begrenzt. Als Richtwert für die maximal möglichen Bewilligungen gilt «ein Schulhund pro 100 Schülerinnen und Schülern (gerundet +1)» und maximal 3 Hunde pro Gebäude.

Begleit- und Hilfhunde von Mitarbeitenden und/oder Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Blindenführhund) zählen nicht zum Kontingent.

II. Rahmenbedingungen

Art. 8 Einsatzbereich

Schulhunde können in verschiedenen Bereichen der Schule eingesetzt werden, darunter Klassenzimmer, Schulbibliothek, Therapieräume oder während spezieller Veranstaltungen. Die Anwesenheit des Schulhundes an einer Sitzung / Konferenz ist vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen. Auf dem Pausenplatz und in den allgemeinen Räumen des Schulgebäudes sind Schulhunde nur aufgrund des notwendigen Schulwegs oder im Rahmen gezielter Unterrichtssituationen anzutreffen. Ausserhalb der Einsatzbereiche ist der Hund an der Leine zu führen. Der direkte Kontakt mit dem Hund ist für alle freiwillig. Ängste und Unsicherheiten werden respektvoll behandelt und ernst genommen.

Art. 9 Hygiene / Tierschutz / Sicherheit

Für den Einsatz eines Schulhundes sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Der Hund wird nach anerkannten tierspezifischen und tierschützerischen Standards gehalten.
- Der Hundeführer ist in der Lage, Anzeichen von Stress und Überforderung beim Tier zu erkennen und die Einsatzbedingungen anzupassen.
- Anerkannte Sicherheitsvorkehrungen sind getroffen.
- Eltern, Kinder und Mitarbeitende (inkl. Hausdienst) müssen über die Anwesenheit eines Schulhundes informiert sein.
- Kinder und Mitarbeitende werden durch den/die Hundeführer/-in hinsichtlich eines respektvollen, tiergerechten Umgangs mit dem Hund instruiert. Der Umgang mit den Kindern wird eingeübt.
- Fühlen sich andere Personen durch den Geruch eines Hundes gestört, wird gemeinsam eine Lösung gefunden.

Art. 10 Haftung / Versicherung / Verantwortung

Der/die Hundeführer/-in trägt jederzeit die volle Verantwortung für den eingesetzten Hund und haftet für Sach- und Personenschäden. Die Verantwortung kann nicht an Dritte abgetreten werden.

Der Versicherungsschutz muss jederzeit gewährleistet sein. Der/die Hundeführer/-in ist dafür verantwortlich.

Die lückenlose Beaufsichtigung des Hundes muss durch den/die Hundeführer/-in gewährleistet sein. Die Kinder dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt mit den eingesetzten Hunden sein, weder draussen noch drinnen.

Art. 11 Gesundheitsprüfung

Der/die Hundeführer/-in ist für die Pflege und die Gesundheit des Hundes verantwortlich. Er/sie muss sicherstellen, dass der Hund regelmässig tierärztlich untersucht wird und über alle erforderlichen Impfungen verfügt.

Vor dem Einsatz als Schulhund muss der Hund eine gründliche tierärztliche Untersuchung durchlaufen, um sicherzustellen, dass er gesund ist und keine Infektionskrankheiten oder Parasiten trägt.

Art. 12 Bauliches

Es werden keine baulichen oder betrieblichen Anpassungen für den bewilligten Einsatz von Hunden auf dem Schulgelände vorgenommen.

Art. 13 Kosten

Die Schule Richterswil-Samstagern übernimmt keine Kosten für die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Schulhunden.

III. Schlussbestimmungen**Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde auf Antrag der Schulleitungskonferenz von der Schulpflege mit Beschluss 2024-505 vom 10. September 2024 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und ersetzt den bisherigen Grundsatzbeschluss der Schulpflege (Ressort Finanzen/Infrastruktur) vom 9. Februar 2016.